

Titel:

Disziplinklage gegen einen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister wegen unsachgemäßer Behandlung von Rechnungsprüfungsbeanstandungen

Normenketten:

BayDG Art. 12, Art. 14 Abs. 1 S. 2

BeamStG § 34 S. 1, § 47 Abs. 1 aF

DVKommBayDG § 5 S. 1

KWBG Art. 11 Abs. 1, Abs. 4 S. 1, Art. 59

GO § 30 Abs. 3

Leitsatz:

Ein ehrenamtlicher Bürgermeister hat alle Aufgaben seines Amtes gründlich und gewissenhaft zu erfüllen. Er darf insbesondere nicht nach Gutdünken einzelne Bereiche seiner ehrenamtlichen Tätigkeit hintanstellen und dadurch die Überwachungsfunktionen des Gemeinderates nach Art. 30 Abs. 3 GO konterkarieren. Es ist Sache des Gemeinderats, die weitere Behandlung von Rechnungsprüfungsberichten und der darin enthaltenen Beanstandungen sowie die Abwassergebührenkalkulation zu beschließen. (Rn. 27)
(redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Disziplinklage, Ehrenamtlicher erster Bürgermeister, Kürzung des Ruhegehalts, Pflicht, sich mit vollem persönlichen Einsatz dem Beruf zu widmen, Beamter, Abwasser, Behandlung, Disziplinarverfahren, Erledigung, Gemeinde, Gemeinderat, Abwassergebührenkalkulation, Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahme, Rechnungsprüfungsbericht, Ruhegehalt, Kürzung, ehrenamtlicher erster Bürgermeister, Pflicht sich mit vollem persönlichen Einsatz dem Beruf zu widmen, Rechnungsprüfung, Prüfungsbeanstandungen, Nichtbeachtung, Abwassergebühren, Unterdeckung, Vorlage, Kämmerer

Tenor

I. Gegen den Beklagten wird auf die Disziplinarmaßnahme der Kürzung des Ruhegehalts um 1/10 für die Dauer von vier Monaten erkannt.

II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt mit seiner Disziplinklage die Kürzung der Ruhegehaltsbezüge des Beklagten.

2

Der Beklagte war in der Zeit vom 1. Mai 2008 bis zum 31. März 2021 ehrenamtlicher erster Bürgermeister der Gemeinde ... (im Folgenden: Gemeinde) im Landkreis ... Mit Bescheid vom 30. Juni 2020 erklärte das Landratsamt ... (im Folgenden: Landratsamt) die Bürgermeisterwahl der Gemeinde vom 15. März 2020, die der Beklagte gewonnen hatte, für ungültig. Seine Klage wies das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 1. März 2021, rechtskräftig seit dem 30. April 2021, ab. Am 11. Juli 2021 wurde der Beklagte erneut zum ersten Bürgermeister der Gemeinde gewählt. Er trat sein Amt am 14. Juli 2021 an. Am 31. März 2022 endete das Amtsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen. Ab dem 1. April 2022 bezog der Beklagte zunächst für zwölf Monate Überbrückungshilfe. Seit dem 1. April 2023 erhält er Ehrensold in Höhe von 1.366 EUR.

3

Der Beklagte ist verwitwet und hat eine erwachsene Tochter. Er ist straf- und disziplinarrechtlich nicht vorbelastet.

4

Das Landratsamt informierte die Landesanstalt für Verwaltungshilfe Bayern mit Schreiben vom 8. März 2021 über den Verdacht des Vorliegens eines Dienstvergehens und übertrug ihr mit Schreiben vom 19. März 2021 die Disziplinarbefugnisse (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayDG i.V.m. § 5 Satz 1 DVKommBayDG).

5

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2021 leitete die Landesanstalt für Verwaltungshilfe Bayern als Disziplinarbehörde (im Folgenden: Disziplinarbehörde) ein Disziplinarverfahren ein. Der Beklagte erhielt mit Schreiben vom selben Tag Gelegenheit zur Stellungnahme, die er mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 29. März 2022 und 18. Mai 2022 wahrnahm.

6

Am 12. Dezember 2022 vermerkte die Disziplinarbehörde das vorläufige Ergebnis der Ermittlungen und gab dem Beklagten abschließend Gelegenheit zur Stellungnahme.

7

Am 19. Januar 2023 erhob die Disziplinarbehörde Disziplinaranzeige und beantragte,

8

gegen den Beklagten die Disziplinarmaßnahme der Kürzung des Ruhegehalts um 1/10 für die Dauer von acht Monaten zu verhängen.

9

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Disziplinaranzeige verwiesen. Bezüglich der zugrundeliegenden Vorwürfe wurde darin ausgeführt, dass die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts für die Gemeinde während der Amtszeit des Beklagten als ehrenamtlicher erster Bürgermeister u.a. für die Rechnungsjahre 2012 bis 2015 sowie für die Rechnungsjahre 2016 bis 2018 Rechnungsprüfungsberichte erstellt habe, die jeweils zahlreiche Prüfungsbeanstandungen zu unrechtmäßigen Zuständen in der Gemeinde enthielten. Obwohl dem Beklagten der Rechnungsprüfungsbericht für 2012 bis 2015 als Berichtsentwurf bereits mit Schreiben vom 19. Mai 2017 übermittelt worden sei und der betreffende Bericht für 2016 bis 2018 seit 15. Mai 2020 vorgelegen habe, habe der Beklagte nach einer Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft ...-ren (im Folgenden: Verwaltungsgemeinschaft) vom 12. Februar 2021 beide Rechnungsprüfungsberichte dem Gemeinderat erst am 28. Januar 2021 zur Kenntnis gegeben. Wesentliche Prüfungsbeanstandungen seien über einen langen Zeitraum nicht behandelt worden. So sei im Rechnungsprüfungsbericht für die Rechnungsjahre 2016 bis 2018 festgestellt worden, dass die Beanstandungen aus dem Rechnungsprüfungsbericht für die Rechnungsjahre 2012 bis 2015 bis auf die Beanstandungen unter Textziffern (Tz) 15 und 16 unerledigt geblieben seien.

10

Der Beklagte sei vom Landratsamt u.a. mit Schreiben vom 27. Juli 2017, 18. Januar 2019 und 17. Oktober 2019 zur Stellungnahme zum Rechnungsprüfungsbericht der Jahre 2012 bis 2015 aufgefordert worden. Da der Prüfungsbericht Beanstandungen enthalten habe, die eine Behandlung durch den Gemeinderat erforderten, sei der Beklagte mehrmals darauf hingewiesen worden, dass der Prüfungsbericht dem Gemeinderat vorzulegen sei und es bei Nichtbeachtung zu finanziellen Nachteilen für die Gemeinde kommen könne.

11

Hervorzuheben sei insbesondere die Prüfungsbeanstandung TZ 8 aus dem Rechnungsprüfungsbericht der Jahre 2016 bis 2018. Danach sei die fehlende Einberufung des Gemeinderats zur Behandlung der extern durchgeführten Kalkulation der Abwassergebühren zu beanstanden. Die Fa. Dr. ... Kommunalberatung sei beauftragt worden, die Vermögenserfassung für das Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserentsorgung“ sowie die Gebührenkalkulation durchzuführen. Nach der am 16. Februar 2018 übergebenen Kalkulation habe sich für die Kalkulationsperiode 2019 bis 2022 ein Betrag von 2,68 EUR pro m³ Abwasser ergeben, während nach der Satzung seit dem 1. Juli 2004 nur 1,10 EUR pro m³ erhoben wurden, was einer Gebührenunterdeckung von 1,58 EUR je m³ entsprochen habe. Bei einer angenommenen Abwassermenge von jährlich 63.100 m³ fehlten laut Prüfbericht jährlich 99.698,00 EUR an Einnahmen aus Abwassergebühren. Es habe dem Gemeinderat obliegen, über die Gebührenhöhe sowie ggf. eine Änderungssatzung zu entscheiden. Eine Behandlung im Gemeinderat habe erst am 10. Dezember 2020 stattgefunden. Durch die verspätete Vorlage an den Gemeinderat sei laut Prüfbericht ein jährlicher Verlust an Gebühren von ca. 100.000 EUR entstanden.

12

Mit Schreiben vom 27. März 2023 beantragte der Bevollmächtigte des Beklagten,

13

die Klage abzuweisen.

14

Zur Begründung verwies er auf sein außergerichtliches Vorbringen. Darüber hinaus trug er im Wesentlichen vor, dass der Beklagte, der sein Bürgermeisteramt Anfang 2022 wegen eines im Oktober 2021 erlittenen Schlaganfalls niedergelegt habe, nicht etwa untätig geblieben sei. Er habe neben seinen zahlreichen anderen Aufgaben, u.a. in Bezug auf größere Projekte der Gemeinde, eine Vielzahl von Gesprächen mit Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft, des Landratsamts sowie dem mit der Kalkulation beauftragten Ingenieurbüro geführt, um hinsichtlich der Beanstandungen in den Rechnungsprüfungsberichten Lösungen für die Gemeinde zu erzielen bzw. vorzubereiten. In der Gemeinderatssitzung am 23. April 2020 seien die Satzungsentwürfe der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung besprochen worden. Der Rat habe Entscheidungen wegen dem bevorstehenden Ende der Wahlperiode aber vertagt.

15

Überdies nehme die Verwaltungsgemeinschaft die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden wahr. Ihr obliege die verwaltungsmäßige Vorbereitung sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten. Der Beklagte habe dementsprechend alle Schreiben an die Verwaltungsgemeinschaft zur Bearbeitung weitergeleitet. In der Geschäftsordnung der Gemeinde sei geregelt, dass vier vorbereitende Ausschüsse (Finanz-, Rechnungsprüfungs-, Bau- und Jugend-/Familienausschuss) die jeweiligen Tagesordnungspunkte bearbeiten und dem Gemeinderat Empfehlungen für die Beschlussfassung geben. Bei den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses seien einzelne Punkte aus den Rechnungsprüfungsberichten besprochen worden. Im Rahmen der jährlichen kommunalen Rechnungsprüfung bzw. von Seiten des Rechnungsprüfungsausschusses seien keine Beanstandungen erfolgt oder Hinweise bzw. Bedenken bezüglich der Vorgehensweise des Beklagten im Hinblick auf die überörtlichen Rechnungsprüfungsberichte bzw. die Neukalkulation der Abwassergebühren geäußert worden.

16

Unzutreffend sei zudem die in der Klageschrift dargelegte Auffassung, dass der Gemeinde durch die verspätete Vorlage der Abwassergebührenkalkulation ein jährlicher Verlust an Gebühren von ca. 100.000 EUR pro Jahr entstanden sei. Die Kalkulation einer Abwassergebühr in Höhe von 2,68 EUR sei deutlich zu hoch angesetzt gewesen. Bei einer nochmaligen Kalkulation sei eine Gebühr in Höhe von 1,68 EUR ermittelt worden. Es sei der Gemeinde somit kein Schaden, wenn überhaupt, jedenfalls ein deutlich niedrigerer Schaden entstanden. Dies sei bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme zu berücksichtigen.

17

Am 27. November 2024 fand die mündliche Verhandlung statt, in der die Beteiligten die von ihnen angekündigten Anträge stellten.

18

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

19

Auf die zulässige Klage hin war als Disziplinarmaßnahme die Kürzung des Ruhegehalts des Beklagten für die Dauer von vier Monaten um 1/10 auszusprechen (Art. 12 BayDG).

20

1. Der Beklagte unterfällt gemäß Art. 1 Abs. 1 BayDG dem persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes. Er ist als früherer Beamter, der zunächst Überbrückungshilfe erhielt und anschließend Ehrensold bezieht, Ruhestandsbeamter (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 BayDG, Art. 59 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG; BayVG, U.v. 7.12.2017 – 16a D 14.1215 – juris Rn 38). Gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 BayDG gilt dieses Gesetz auch für von Ruhestandsbeamten während eines früheren

Beamtenverhältnisses begangene Dienstvergehen. Soweit die Verfehlungen des Beklagten Zeiten betrafen, die nach der bestandskräftig gewordenen Ungültigkeitserklärung seiner Wahl zum ersten Bürgermeister im Jahr 2020 bis zur Rechtskraft des betreffenden verwaltungsgerichtlichen Urteils lagen, ist das Bayerische Disziplinargesetz gemäß Art. 11 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 KWBG entsprechend anzuwenden.

21

2. Formelle Mängel des Disziplinarverfahrens i.S.v. Art. 53 Abs. 1 BayDG, die die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme im vorliegenden Klageverfahren von vornherein ausschließen, bestehen nicht. Dies gilt auch, soweit hinsichtlich der Behandlung der Rechnungsprüfungsberichte durch den Beklagten eine verspätete Einleitung des Disziplinarverfahrens durch das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayDG) sowie diesbezüglich Relevanz für ein weiteres Fehlverhalten des Beamten in Betracht kommt (vgl. BVerwG, U.v. 15.11.2018 – 2 C 60.17 – juris Rn. 21). Ein ggf. vorliegender und zu berücksichtigender wesentlicher Verfahrensfehler könnte sich insoweit erst bei der Maßnahmebemessung als mildernder Umstand auswirken. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter 5. b) bb) wird verwiesen.

22

3. Der in der Disziplinarklage angeführte ahndungswürdige Sachverhalt hat sich im gerichtlichen Verfahren weitgehend bestätigt.

23

a) Das Gericht sieht im Einklang mit der Disziplinarbehörde als erwiesen an, dass der Beklagte zu verantworten hat, den Rechnungsprüfungsbericht der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts für die Rechnungsjahre 2012 bis 2015, der seit dem Mai 2017 in Entwurfsform bei der Gemeinde vorlag und mit Schreiben vom 4. Juli 2017 endgültig übermittelt wurde, nicht zeitnah dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht zu haben. In der Folge ist ihm auch vorzuwerfen, dass die zahlreichen Beanstandungen darin, die zu erheblichen Teilen die Behandlung durch den Gemeinderat erforderten (z.B. Tz 7, 8 und 9 wegen Satzungsrecht) mit Ausnahme derjenigen unter Tz 15 und 16 über lange Zeit unerledigt blieben. Die Gemeinde bzw. der Beklagte wurde mit Schreiben des Landratsamts vom 27. Juli 2017 zur im Hinblick auf Art. 30 Abs. 3 GO als zwingend angesehenen Vorlage gegenüber dem Gemeinderat und u.a. zur Stellungnahme zu den Tz 1 bis 32 bis zum März 2018 aufgefordert. Mit Schreiben vom 18. Januar 2019 wurde nochmals an die Frist erinnert sowie um Stellungnahme und Abarbeitung der Beanstandungen gebeten. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 wurde unter Bezugnahme auf mehrfache (telefonische) Aufforderungen zur Stellungnahme eine Frist hierfür bis Ende Dezember 2019 gesetzt. Darüber hinaus wurde die Gemeinde ausdrücklich angewiesen, das betreffende Schreiben dem Gemeinderat vorzulegen.

24

Des Weiteren wurde auch der Rechnungsprüfungsbericht für die Rechnungsjahre 2016 bis 2018, der der Gemeinde seit dem 15. Mai 2020 vorlag, nicht alsbald dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme gegeben. Hierauf wirkte der Beklagte auch nicht hin, nachdem das Landratsamt mit Schreiben vom 2. Juli 2020 zur Vorlage beider Rechnungsprüfungsberichte gegenüber dem Gemeinderat sowie jeweils zur Stellungnahmen zu den Beanstandungen aufforderte und mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 für die Vorlage der Rechnungsprüfungsberichte eine Frist bis zum 4. Dezember 2020 setzte. Der Gemeinderat erhielt erst anlässlich der Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2021 Kenntnis.

25

Der Beklagte hat die Vorwürfe eingeräumt. In der mündlichen Verhandlung hat er sich dahingehend eingelassen, dass er den Gemeinderat frühzeitig hätte informieren müssen, hierauf und in der Behandlung der Beanstandungen aus den Rechnungsprüfungsberichten angesichts vielfältiger anderweitiger Aufgaben aber nicht sein Fokus gelegen habe.

26

b) Darüber hinaus ist als erwiesen anzusehen, dass dem Beklagten – wie unter Tz 8 im Rechnungsprüfungsbericht der Jahre 2016 bis 2018 dargelegt – bereits mit Schreiben vom 16. Februar 2018 u.a. die Kalkulation der Abwassergebühren der hiermit beauftragten Firma Dr. S./R. Kommunalberatung vorgelegt wurde, eine Einberufung des Gemeinderats zur Behandlung der Kalkulation bzw. zur Frage einer Satzungsänderung aber wiederum nicht zeitnah erfolgte. Dies, obwohl die Gemeinde bereits mit Schreiben des Landratsamts vom 27. Juli 2017 aufgrund der Zusicherung aus einem vorhergehenden Prüfungsbericht zur Stellungnahme zu einer Kalkulation u.a. der Abwassergebühren

aufgefordert worden war und die kalkulierte Abwassergebühr von 2,68 EUR gegenüber der festgesetzten Gebühr von 1,10 EUR je m³ eine erhebliche Kostenunterdeckung befürchten ließ. Die Aktenlage und die mündliche Verhandlung haben ergeben, dass der Beklagte aufgrund seiner Auffassung, die neue Gebühr sei zu hoch, zunächst weitere Kalkulationen durch das beauftragte externe Unternehmen hat durchführen lassen. Erst auf der Grundlage der Kalkulation einer Abwassergebühr von 1,68 EUR je m³ hat es sodann eine Befassung des Gemeinderats gegeben. Am 10. Dezember 2020 ist u.a. die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung mit einer Abwassergebühr in Höhe von 2,33 EUR je m³ beschlossen worden. Der ebenfalls zur Abstimmung gestellte Satzungsentwurf mit einer Gebühr in der zuletzt kalkulierten Höhe von 1,68 EUR je m³ fand keine Mehrheit.

27

4. Durch das ihm zur Last gelegte Verhalten hat der Beklagte ein einheitliches innerdienstliches Vergehen begangen (§ 47 Absatz ein Satz 1 BeamtStG). Er hat vorsätzlich und schuldhaft gegen seine Pflicht, sich mit vollem persönlichen Einsatz seinem Beruf zu widmen, verstoßen (vgl. § 34 Satz 1 BeamtStG in den im Tatzeitraum geltenden Fassungen). Der Beklagte hatte auch als Ehrenbeamter alle Aufgaben seines Bürgermeisteramtes gründlich und gewissenhaft zu erfüllen. Er durfte insbesondere nicht nach Gutdünken einzelne Bereiche seiner ehrenamtlichen Tätigkeit hintanstellen und dadurch die Überwachungsfunktionen des Gemeinderates nach Art. 30 Abs. 3 GO konterkarieren. Ihm stand im Hinblick auf die Erstellung der Tagesordnung kein materielles Vorprüfungsrecht zu (vgl. BayVGh, B.v. 20.10.2011 – 4 CS 11.1927 – juris Rn. 9). Es wäre Sache des Gemeinderats gewesen, die weitere Behandlung der Rechnungsprüfungsberichte und der darin enthaltenen Beanstandungen zu beschließen. Gleiches gilt hinsichtlich der im Februar 2018 vorgelegten Abwassergebührenkalkulation. Die zeitnahe Kenntnisnahme des Gemeinderats hätte diesen in die Lage versetzt, zu entscheiden, ob die vorgelegte Kalkulation einer Satzungsregelung zugrunde gelegt werden soll oder Anlass für Nachkalkulationen bestand.

28

5. Unter Berücksichtigung der Schwere des Dienstvergehens und Würdigung der Umstände des Einzelfalls, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn und der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten des Beklagten als Gesichtspunkten der Maßnahmebemessung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayDG stellt die Kürzung des Ruhegehalts um 1/10 für die Dauer von vier Monaten die angemessene Disziplinarmaßnahme dar.

29

a) Das Gericht erachtet die einzelnen begangenen Dienstpflichtverletzungen als gleich schwerwiegend (vgl. BayVGh, U.v. 25.10.2017 – 16a D 15.1110 – juris Rn. 53). Die Vorwürfe aus beiden Themenkomplexen basieren letztlich darauf, dass der Beklagte sich Vorprüfungsbefugnisse hinsichtlich der Befassung des Gemeinderats beigemessen hat, die ihm als erstem Bürgermeister nicht zustanden (vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 1, Art. 30 Abs. 2 GO). Sowohl hinsichtlich der zu späten Befassung des Gemeinderats mit den Beanstandungen aus den Rechnungsprüfungsberichten als auch im Hinblick auf die aufgeschobene Vorlage der Abwassergebührenkalkulation bestand die Gefahr des Fortbestands unrechtmäßiger Zustände und die daraus folgende Realisierung erheblicher Schäden für die Gemeinde. Insoweit kann beispielhaft auf die Beanstandungen Tz 7 und 8 im Rechnungsprüfungsbericht für die Rechnungsjahre 2012 bis 2015 oder auf Tz 8 im Rechnungsprüfungsbericht für 2016 bis 2018 verwiesen werden. Mit dem Kläger ist von einer mittelschweren Verfehlung, die grundsätzlich mit einer Kürzung des Ruhegehalts geahndet werden kann, auszugehen.

30

b) Die weitere Würdigung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayDG führt nicht zu einer mildernden Disziplinarmaßnahme.

31

aa) Mildernd, allerdings nur mit Wirkung für die Bemessung der Dauer der Kürzung des Ruhegehalts, kann berücksichtigt werden, dass es nach dem Vortrag des Beklagten seit 2016 keinen Kämmerer gab und ihm somit zusätzliche Aufgaben zufielen. Zudem nahmen ihn eine Reihe von größeren Projekten in Anspruch. Nach den Erkenntnissen und dem Eindruck aus der mündlichen Verhandlung vermag das Gericht dem Beklagten darin zu folgen, dass er seinerzeit einer gewissen Überforderung unterlag. Überdies ist die Rolle der Verwaltungsgemeinschaft zu beachten. Sie agiert im eigenen Wirkungskreis – wie hier – wie eine Behörde der Gemeinde nach deren Weisungen und bereitet Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden

verwaltungsmäßig vor bzw. vollzieht solche, sodass diese Aufgaben des ersten Bürgermeisters nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO bzw. Art. 36 Satz 1 GO ihm grundsätzlich nicht mehr obliegen (vgl. Schober in Widtmann/Grasser/Glaser, VGemO, Stand Januar 2024, Art. 4 Rn. 8 f.). Andererseits kann trotz der Vielfalt und des Umfangs der Aufgaben sowie einer nicht ausschließbaren unzureichenden Zuarbeit durch die Verwaltungsgemeinschaft im fraglichen Zeitraum nicht außer Acht gelassen werden, dass der Beklagte durch das Landratsamt wiederholt und eindeutig aufgefordert wurde, dem Gemeinderat die Rechnungsprüfungsberichte vorzulegen und zu der Behandlung der Beanstandungen Stellungnahmen abzugeben. Auch hinsichtlich der Abwassergebührenkalkulation durfte er nach deren Vorlage durch die beauftragte Firma nicht davon ausgehen, dass er nicht seine Befugnisse als erster Bürgermeister überschritt, wenn er den Gemeinderat bei dieser satzungsrechtsrelevanten Frage sowie in Anbetracht der zu befürchtenden hohen Gebührenunterdeckung nicht unverzüglich in Kenntnis setzte und damit die Möglichkeit der Reaktion eröffnete. Der Beklagte hätte dementsprechend vom Weisungsrecht der Gemeinde gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Gebrauch machen und jeweils eine unverzügliche Befassung herbeiführen müssen.

32

bb) Im Ergebnis nichts Anderes gilt, soweit eine verspätete Einleitung des Disziplinarverfahrens als Milderungsgrund in Betracht kommt (vgl. BVerwG, U.v. 15.11.2018 – 2 C 60.17 – juris Rn. 21), weil das Landratsamt als der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Rechtsaufsichtsbehörde erst mit dem Schreiben an die Disziplinarbehörde vom 8. März 2021 die Einleitung angestoßen hat.

33

Der Beklagte hat diesen Punkt zwar nicht gemäß Art. 53 Abs. 2 BayDG gerügt, seine Berücksichtigung führt aber auch nicht zur Verzögerung des Disziplinarverfahrens. Die defizitäre Behandlung des der Gemeinde seit Mitte des Jahres 2017 vorliegenden Rechnungsprüfungsberichtes für die Rechnungsjahre 2012 bis 2015 war dem Landratsamt schon lange bekannt. Gleiches gilt hinsichtlich des Umstands, dass der Beklagte die Aufforderungen zur Vorlage gegenüber dem Gemeinderat sowie zur Stellungnahme ignorierte. Mit fruchtlosem Ablauf der mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 gesetzten Frist bis Ende 2019 für eine Stellungnahme zu den Beanstandungen und mit Blick auf den erneuten Hinweis auf die zu vollziehende Inkenntnisnahmesetzung des Gemeinderats wäre es geboten gewesen, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unverzüglich zu betreiben.

34

Dies hätte sich auf das Ergebnis des Disziplinarverfahrens allerdings nur insoweit auswirken können (vgl. BVerwG, U.v. 15.5.2018 – 2 C 60.17 – juris Rn. 23), als der Beklagte veranlasst gewesen wäre, nicht nur den Rechnungsbericht für 2012 bis 2015 nun unverzüglich dem Gemeinderat vorzulegen, sondern von vornherein den im Mai 2020 übermittelten Rechnungsprüfungsbericht für 2016 bis 2018 ebenso zu behandeln. In Bezug auf die bereits im Jahr 2018 gebotene Befassung des Gemeinderats mit der seit Anfang dieses Jahres vorliegenden Abwassergebührenkalkulation wäre die Vermeidung dieser ebenfalls mittelschweren Dienstpflichtverletzung dagegen nicht mehr möglich gewesen. Es hätte allenfalls noch erreicht werden können, dass der Beklagte zumindest ab Beginn des Jahres 2020 auf eine raschere Behandlung im Gemeinderat hinwirkt.

35

cc) Es wirkt sich auch nicht durchgreifend mildernd zu Gunsten des Beklagten aus, soweit die Rechnungsprüfung bzw. der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde keine Beanstandungen hinsichtlich seiner Aufgabenerfüllung äußerten. Allenfalls in Sonderlagen kann eine unzureichende Aufsicht unter dem Blickwinkel des Mitverschuldens bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme mildernd berücksichtigt werden (vgl. BayVGH, U.v. 30.9.2020 – 16a D 18.1764 – juris Rn. 66 m.w.N.). Anhaltspunkte für eine solche Ausnahmesituation sind nicht vorgetragen oder ersichtlich. In Anbetracht der zahlreichen eindeutigen Mahnschreiben des Landratsamts als Rechtsaufsichtsbehörde wiegt die Eigenverantwortung des Beklagten deutlich schwerer als eine ggf. mangelhafte gemeindeinterne Kontrolle.

36

dd) Anders als die Disziplinarbehörde sieht es das Gericht nicht als gerechtfertigt an, im Rahmen der Maßnahmebemessung von der Realisierung eines hohen finanziellen Schadens in Höhe von 100.000 EUR für die Gemeinde durch eine über einen mehrjährigen Zeitraum bestehende Unterdeckung bei den Abwassergebühren auszugehen. Vielmehr ist von einer erheblichen Schadensgefahr auszugehen, die der

Beklagte bei seinem Vorgehen hätte berücksichtigen müssen. Es kann insoweit nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Schaden von ca. 100,000 EUR pro Jahr auf einer kalkulierten Gebühr von 2,68 EUR pro m³ als Berechnungsgrundlage fußt, sich aber nach Aktenlage (vgl. insbesondere Sitzungsprotokoll vom 10.12.2024, Disziplinarakte, Bl. 174) und aus den Einlassungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung eine erneute Kalkulation durch die beauftragte Kommunalberatungsfirma ergibt. Hierbei ist allem Anschein nach eine Abwassergebühr von 1,68 EUR pro m³ ermittelt worden. Danach läge der ermittelte Schaden deutlich niedriger (Unterdeckung von 0,58 EUR pro m², insgesamt ca. 36.000 EUR pro Jahr), dürfte aber zudem noch dadurch zumindest zum Teil kompensiert sein, dass der Gemeinderat am 10. Dezember 2024 wohl gerade im Interesse des Ausgleichs eines bestehenden Defizits aus vergangenen Jahren eine Abwassergebühr von 2,33 EUR pro m³ regelte. Er setzte die Gebühr damit um 0,65 EUR höher als zuletzt kalkuliert.

37

ee) Das Gericht hat schließlich in seine Erwägungen eingestellt, dass es in Anbetracht des Ruhestands des Beklagten nicht mehr in erster Linie auf eine Pflichtenmahnung ankommen kann. Die Disziplinarmaßnahme ist aber aus Gründen der Generalprävention, der Gleichbehandlung aktiver Beamter und Ruhestandsbeamter sowie der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes erforderlich. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Beklagte straf- und disziplinarrechtlich nicht vorbelastet ist.

38

c) Nach der Gesamtwürdigung aller für und gegen den Beklagten sprechenden Umstände sieht das Gericht eine Kürzung des Ruhegehalts für die Dauer von vier Monaten als geboten, aber auch ausreichend an. Der Kürzungsbruchteil von 1/10 ist auch im Hinblick darauf, dass er den Ehrensold des Beklagten betrifft, nicht zu hoch bemessen (vgl. auch BVerwG, U.v. 21.3.2001 – 1 D 29.00 – juris Ls. 1 und Rn. 20; BayVG, U.v. 14.10.2014 – 16a D 14.351 – juris Rn. 82).

39

Die Kosten des Verfahrens waren nach Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayDG dem Beklagten aufzuerlegen, weil gegen ihn im Verfahren der Disziplinarklage auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wurde.